



EUROPA

Due Diligence entlang der Lieferkette

Neue Sorgfaltspflichten gegen Entwaldung

Das ambitionierte Regelwerk zur Eindämmung der EU-getriebenen Entwaldung wird Mitte 2023 in Kraft treten. Die EU stellt damit neue Maßstäbe an Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferketten.

Nun ist es also beschlossen. Mit einem Schnelldurchgang durch die europäischen Institutionen wurde noch vor Weihnachten eine Einigung erzielt. Mit dem Vorhaben, das den sperrigen Titel trägt „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und

Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010“ ([Link](#)) soll die EU-getriebene Entwaldung und Waldschädigung weltweit vermindert und der Verbrauch „entwaldungsfreier“ Produkte gefördert werden. Die Maßnahmen sollen die Ziele des Green Deals unterstützen und zum Pariser Klimaabkommen beitragen. Der Handel mit bestimmten Rohstoffen und Erzeugnissen wird verboten, wenn diese nicht entwaldungsfrei und nicht legal gewonnen wurden und keine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Ursprüngliche Liste der Rohstoffe um Kautschuk erweitert

Die Verordnung baut auf dem Ansatz der EU-Holzhandelsverordnung auf und sieht unternehmerische Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt und das Exportieren bestimmter Rohstoffe und Produkte vor. Der Produktkatalog ist im Laufe des Legislativprozesses erweitert worden und umfasst Palmöl, Rindfleisch, Soja, Kaffee, Kakao, Holz und Kautschuk sowie daraus hergestellte Erzeugnisse. Mit Kautschuk sind z.B. auch Reifen, Handschuhe, Bodenbeläge, Dichtungen, Fußmatten u.v.m. erfasst. Präservative aus Kautschuk sind nicht genannt. Eine vom Parlament geforderte Einbeziehung von Finanzdienstleistungen fand im Trilog zwischen Rat, Kommission und Parlament keine Zustimmung. Die international anerkannten Arbeits- und Menschenrechte inklusive der Rechte indigener Völker wurden in die Begriffsbestimmung „relevant legislation of the country of production“ als zusätzliches Kriterium aufgenommen. In zwei Jahren wird eine Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob weitere Erzeugnisse erfasst werden müssen.

Systematische „Due Diligence“

Um die Einhaltung der neuen Regeln sicherzustellen, sieht die Verordnung bindende Sorgfaltspflichten für Unternehmen vor. Unterschieden wird zwischen KMU und größeren Unternehmen beim Umfang der Sorgfaltspflichten. Die Verordnung gilt dabei unterschiedslos für am EU-Markt hergestellte Produkte und importierte Rohstoffe oder Produkte. Bei der Sorgfaltsverpflichtung wird auf das erstmalige Inverkehrbringen bzw. den Import in den Binnenmarkt gesetzt und in der Folge mittels Referenznummer die Einhaltung der Vorschriften dargelegt. Marktteilnehmern, die die von der Regelung erfassten Rohstoffe und einige daraus gewonnenen Produkte in der EU in Verkehr bringen oder sie aus der EU ausführen, müssen in einem Sorgfaltspflichten-Statement bestätigen, dass ihre Lieferketten bezüglich der genannten Rohstoffe und Produkte entwaldungsfrei sind und sie unter Einhaltung relevanter Gesetzgebung produziert wurden. Außerdem sieht die Verordnung vor, dass erkannte Risiken bewertet und soweit erforderlich geeignete

Risikominderungsverfahren gesetzt werden. Das sogenannte „Cut-Off-Date“ wurde in der Verordnung mit 31.12.2020 festgelegt, was bedeutet, dass nur Erzeugnisse, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht von Entwaldung oder Waldschädigung betroffen waren, auf dem Unionsmarkt zugelassen oder aus der Union ausgeführt werden dürfen.

Benchmarking und Kontrolle

Mit Hilfe eines von der Kommission betriebenen Benchmarking-Systems werden Länder ermittelt, bei denen ein geringes, normales oder hohes Risiko besteht, dass sie Rohstoffe oder Produkte herstellen, die nicht entwaldungsfrei sind oder nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes stehen. Die Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Behörden variieren je nach dem Risikoniveau des Produktionslandes, wobei die Sorgfaltspflichten für Produkte aus Gebieten mit geringem Risiko vereinfacht und für Produkte aus Gebieten mit hohem Risiko verschärft sind. Von den Mitgliedstaaten müssen 9% der Marktteilnehmer und Händler, die Erzeugnisse aus Ländern mit hohem Risiko handeln, 3% der Marktteilnehmer und Händler, die Erzeugnisse aus Ländern mit Standardrisiko handeln, und bei 1% der Marktteilnehmer und Händler, die Erzeugnisse aus Ländern mit geringem Risiko handeln, kontrolliert werden. Darüber müssen Kontrollen bei 9% der Menge aller relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse durchgeführt werden, die von Ländern mit hohem Risiko auf ihren Märkten in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder daraus ausgeführt werden. Bei Verstößen gegen die neue Verordnung gibt es eine Reihe möglicher Sanktionen, darunter Geldstrafen, die Beschlagnahme von Produkten, die Einziehung von Einnahmen und/oder der Ausschluss von Beschaffungsprozessen.

Informationssystem

Neu ist ein Informationssystem der EU-Kommission in Form eines Registers, das die Sorgfaltserklärungen enthalten und Schnittstellen zum Zoll erhalten wird. Das Informationssystem soll schon im letzten Quartal dieses Jahres in eine Pilotphase gehen. Zugriff auf dieses System sollen die zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden haben.

Ablöse der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR)

Der entscheidende Unterschied – außer dem erfassten Produktkatalog – zur bestehenden EU-Holzhandelsverordnung (European Union Timber Regulation – EUTR) besteht darin, dass der Nachweis erbracht werden muss, dass ein Produkt „entwaldungsfrei“ ist und nicht nur aus legalen Quellen stammt. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Rohstoff in seinem Herkunftsland nach den dortigen Gesetzen legal geerntet worden sein kann, aber dennoch ein hohes Risiko der Entwaldung besteht. Bedingung für die Einfuhr wird nun sein, dass nachgewiesen wird, dass

das Produkt entwaldungsfrei und mit vernachlässigbarem Risiko durch eine Due-Diligence-Prüfung belegt wird und die Bereitstellung einer Erklärung über die Entwaldungsfreiheit im zentralen Informationssystem der EU erfolgt ist. Diese Verpflichtung trifft aber nicht nur den Marktteilnehmer, der Waren auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder ausführt, sondern auch „Händler“ (Unternehmen, die lediglich mit Waren handeln, die bereits auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wurden), die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind.

Kritik von allen Seiten

Kritik an der Verordnung kommt von den unterschiedlichsten Stakeholdern. Von NGOs, denen die Regelungen nicht weit genug gehen, von Drittstaaten, die befürchten, dass durch das komplizierte Regelwerk vor allem ihre kleineren landwirtschaftlichen Produzenten unter die Räder kommen, von nationalen Behörden, die vor der Herausforderung der Umsetzung und der vielen Kontrollen stehen und von der Wirtschaft, die neue massive bürokratische Auflagen auf sich zukommen sieht und damit eine „hausgemachte“ Belastung der Wettbewerbsfähigkeit in Krisenzeiten befürchtet. Nicht zuletzt bleibt die Sorge der kleinen Unternehmen unberücksichtigt, bei der Umsetzung ins Hintertreffen zu gelangen. ●

Ausblick: Die Verordnung muss vom Rat und Parlament noch formal gebilligt werden. Die Sprachjuristen sind aktuell am Überprüfen der Übersetzungen in die 24 Amtssprachen. Voraussichtlich im Mai oder Juni wird sie im Amtsblatt veröffentlicht und 20 Tage später in Kraft treten. Anzuwenden ist sie 18 Monate danach, die kleinsten und kleinen EU-Unternehmen haben etwas länger Aufschub, um die Sorgfaltspflichten umzusetzen und werden 6 Monate später in die Pflicht genommen. Es ist damit zu rechnen, dass das neue nicht ganz einfache Regelwerk mit Ende 2024 (Juni 2025 für kleine Unternehmen) gelten wird. Noch sind allerdings viele Detailfragen offen, u.a. wer in Österreich für die Kontrolle verantwortlich sein wird.

Infos:

- EK-Vorschlag 17.11.2021 ([Link](#))
- Pressemitteilung 6.12.2022 vom Rat der EU mit vorläufigem Text ([Link](#))



Dr. Daniela Andratsch (WKÖ)

daniela.andratsch@wko.at